

Vereinbarung
nach § 75 Abs. 3 SGB XII und § 17 SGB II
Stand 16.10.2008

§ 1
Partner der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird getroffen
zwischen

Evangelischer Diakonieverband Ulm / Alb – Donau (Leistungserbringer)
Grüner Hof 1
89073 Ulm

und

Stadt Ulm (Leistungsträger)
Existenzsicherung (ESI)
Schwambergerstraße 1
89073 Ulm

§ 2
Gegenstand der Vereinbarung

Es werden Dienstleistungen im Bereich der Wahrnehmung von Aufgaben der Schuldnerberatung im SGB II und SGB XII gefördert, die vom Diakonieverband durch seine Schuldnerberatung erbracht werden.

Der Diakonieverband ist seit 1998 im Bereich Schuldnerberatung tätig und wird von der Stadt Ulm in diesem Bereich seit 2001 finanziell gefördert.

Die Vereinbarung regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, die Vergütung sowie die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen.

Unberührt von dieser Vereinbarung bleiben die Regelungen der „Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen“ in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 1)

§ 3
Leistungsvereinbarung

- (1) Die Leistungen beinhalten Präventionsarbeit im Bereich der Schuldnerberatung in der Stadt Ulm im Umfang von 500 Stunden pro Kalenderjahr.

- (2) Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes sowie deren Qualitätsentwicklung und –sicherung sind in der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 2) beschrieben.
Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil der Vereinbarung.
- (3) Die Qualität des Leistungsangebotes entspricht den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistung.
- (4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger zu unterstützen. Die Vereinbarungspartner legen Verfahrensregeln zur Planung, Durchführung und Dokumentation der Präventionsarbeit fest.
- (5) Der Leistungserbringer verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Regelungen des Sozialdatenschutzes.

§ 4 Vergütungsvereinbarung

- (1) Für die in § 3 beschriebene Leistung stellt die Stadt Ulm – vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel – als Budgetansatz für die **Jahre 2009 bis 2011 jeweils pro Jahr** einen Festbetrag von

21.025,-- Euro

(in Worten: einundzwanzigtausendnullhundertfünfundzwanzig)

zur Verfügung - jedoch maximal bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben - sofern der Leistungserbringer nicht selbst einen niedrigeren Ansatz einreicht.

- (2) Der Zuwendungsbetrag wird in vier Abschlagszahlungen, zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. ausbezahlt. Die Stadt ist berechtigt, die Abschlagszahlungen einzubehalten, wenn der Leistungserbringer mit seinen Pflichten aus dieser Vereinbarung länger als 6 Wochen in Verzug ist.
- (3) Der Zuwendungsbetrag verringert sich, sofern der Leistungserbringer zuwendungsrelevante Aufgabenbereiche einstellt, oder den in § 3 festgelegten Umfang verringert. In diesen Fällen muss die Budgethöhe neu verhandelt werden.
- (4) Bei einer erheblichen Verschiebung oder Veränderung der Aufgaben aufgrund gesellschaftlicher und inhaltlicher Entwicklungen, müssen die Budgetregeln entsprechend der veränderten Situation neu verhandelt werden.
- (5) Der Leistungserbringer beschäftigt seine Mitarbeiter/innen auf Grundlage des TVöD/AVR/KAO. Darüber hinaus sind Besserstellungen der Mitarbeiter/innen des Leistungserbringers gegenüber städtischen Mitarbeitern/innen in entsprechenden Einrichtungen und in gleichartiger Tätigkeit grundsätzlich nicht zulässig.

§5 Qualitätssicherungs- und Prüfungsvereinbarung

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die von der Stadt bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.
- (2) Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der

Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität entsprechend der Dienstleistungsbeschreibung durchgeführt werden.

- (3) Die Qualitätssicherungs- und Prüfungsvereinbarung richtet sich nach § 76 Abs. 1 und 3 SGB XII in Verbindung mit der Konkretisierung in der jeweils geltenden Fassung des Rahmenvertrages nach § 79 SGB XII.
- (4) Der Leistungserbringer hat einen Verwendungsnachweis nach Vorgabe der Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen (Anlage 3) mit Übersicht über die Rücklagen nach der geltenden Regelung im Fachbereich Bildung und Soziales (Anlage 4) sowie ein Jahresbericht über die Arbeit gemäß Ziffer 6.3 der Dienstleistungsbeschreibung jährlich bis spätestens 30.06. des Folgejahres vorzulegen. Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses und der Gewinn- und Verlustrechnung (für die Kostenstelle Schuldnerberatung) ist durch das Prüfungstestament eines Steuerberaters oder einer sonstigen geeigneten Institution nachzuweisen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Hierzu ist sie berechtigt, in die Bücher, Belege und Schriften (für die Kostenstelle Schuldnerberatung) des Leistungserbringers Einsicht zu nehmen.

§6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2011. Eine Verlängerung ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich und wird von beiden Partnern angestrebt.
- (2) Die Vereinbarung kann mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem Partner gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund entsprechend § 78 SGB XII bleibt unberührt.
- (3) Soweit keine gesonderten Regelungen getroffen werden, sind die Bestimmungen in §§ 75 – 78 SGB XII entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Anpassung der Vereinbarung obliegt beiden Partnern gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Leistungserbringer und Leistungsträger erhalten eine mit Originalunterschrift versehene Fertigung der Vereinbarung.

Ulm, den 12.11.2008

Unterschrift des Leistungserbringers

Unterschrift des Leistungsträgers

Dienstleistungsbeschreibung

Stand 25.07.2006

Produkt 50.1.6.01 Schuldnerberatung	
Produktgruppe Hilfen bei Überschuldung	Produktbereich 50.1 Hilfe in Notlagen
Verantwortlich Existenzsicherung ESI	

Bezeichnung der Dienstleistung:

50.12.6.01 Bereitstellung eines Angebotes nach § 75 SGB XII iVm § 15 SGB XII zur Sicherstellung von Leistungen nach §§ 16 Abs. 2 SGB II iVm § 4 Abs. 1 Ziff 1 SGB II und nach § 11 iVm § 10 Abs. 1 SGB XII

1.	<p>Kurzbeschreibung Die präventive Schuldnerberatung umfasst niederschwellige, kostenfreie Angebote und Maßnahmen zum kritischen Umgang mit modernen Finanzdienstleistungen und mit den eigenen finanziellen Möglichkeiten. Sie bietet Möglichkeiten zur Information, Beratung und Schulung für Betroffene, Gefährdete, Multiplikatoren und der Allgemeinheit. Sie beinhaltet auch qualifizierte Beratung und Unterstützung.</p>
2.	<p>Auftragsgrundlage § 16 Abs. 2 SGB II in Verbindung mit § 4 Abs.1 Ziff. 1 SGB II (SGB II-Berechtigte) oder § 11 SGB XII in Verbindung mit § 10 Abs. 1 SGB XII (SGB XII-Berechtigte)</p>
3.	<p>Zielgruppe Bürger/-innen der Stadt Ulm</p>
4.	<p>Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Sensibilisierung der Öffentlichkeit zum kritischen Umgang mit modernen Finanzdienstleistungen durch präventive Information und Aufklärung (Öffentlichkeitsarbeit) ➤ Gewinnung und Schulung von Multiplikatoren (Multiplikatorenschulung) ➤ Konfrontation, Sensibilisierung und Einüben von Verhaltensalternativen für besonders gefährdete Personengruppen (Gruppenseminare) ➤ Vermeidung von Sozialhilfebedürftigkeit infolge von Überschuldung durch Einzelberatung ➤ regionale und überregionale Vernetzung und Kooperation mit anderen Trägern und Einrichtungen der Schuldnerberatung (Netzwerkarbeit) ➤ Vernetzung und Kooperation mit Einrichtungen der Suchtberatung, der Straffälligenhilfe, der Sozialpsychiatrischen Dienste und der Wohnungslosenhilfe
5.	<p>Inhalt und Umfang der Dienstleistung</p>
5.1.	<p><u>Bereitstellen der infrastrukturellen Voraussetzungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bereitstellen des erforderlichen Personals und Sachmittel ➤ Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten für Einzelberatungen
5.2.	<p><u>Schaffen der organisatorischen Voraussetzungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherstellung der telefonische Erreichbarkeit Mo bis Fr von 08:00 bis 12:00 Uhr für Anfragen, Einzelberatungen oder Terminvereinbarungen. Abweichungen von der Erreichbarkeitszeiten sind rechtzeitig ESI mitzuteilen ➤ Standardisierte Informationsveranstaltungen für Jugendberufshilfeeinrichtungen, Schulen, Ausbildungsstätten und Jugendfreizeiteinrichtungen
5.3.	<p><u>Bereitstellen niederschwelliger Angebote an Hilfesuchende, Multiplikatoren und die Öffentlichkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Anbieten und Durchführen von Informationskursen an der Volkshochschule ➤ Bereitstellung von Informationsmaterial in Form von Flyern, Broschüren oder Presseberichten ➤ Multiplikatorenschulung ab einer Gruppengröße von mind. 5 Personen ➤ Einzelberatungen nach Terminvereinbarung ➤ Krisenintervention

6. Qualität der Dienstleistung

Der Träger gewährleistet

6.1. Strukturqualität

- Qualifiziertes Fachpersonal (Schuldnerberater im Sinne der Insolvenzverordnung, bei Bedarf auch berufsfremde Honorarkräfte z.B. Juristen, Sozialpädagogen, Psychologen, usw.)
- Persönliche und telefonische Erreichbarkeit der Einrichtung (räumlich und zeitlich)
- Fortbildung und Supervision
- Arbeitsfeldübergreifende Kooperation mit Fachstellen auf kommunaler sowie Landes- und Bundesebene im Interesse der Schuldner

6.2. Prozessqualität

- Niederschwelligkeit
- Zeitnahe und unverzügliche Information und Beratung der Hilfesuchenden
- Standardisierte Informationseinheiten für vorrangige Zielgruppen (Jugendliche, junge Erwachsene, Transferleistungsempfänger, usw.)

6.3. Ergebnisqualität/Evaluation

Die Ergebnisqualität wird gewährleistet durch

- Statistik (gem. Muster Anlage 1)
- Standardisierte Dokumentation der Gruppenseminare, Schulungen und Vorträge
- Regelmäßige Team- und Fallbesprechungen sowie Supervision
- Mitarbeit in regionalen Arbeitskreisen und Netzwerken
- Erstellen eines Jahresberichts bis zum 30.06. des folgenden Jahres bei ESI
- Vorlage eines jährlichen Verwendungsnachweises bis zum 30.06. des folgenden Jahres